

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt:
LV:
Auftraggeber:

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

der Stadtbau-GmbH Regensburg
für die Ausführung von Bauleistungen (ZVB)

Fassung vom November 2015

Vorbemerkung:

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1. Vertragsbestandteile (§1 VOB/B)

- 1.1 Bei Widersprüchen in der Leistungsbeschreibung zwischen Text und Zeichnungen bzw. Plänen geht der Text vor. Vorrang der Baugenehmigung, Nachrang der Ausführungsplanung gegenüber der Leistungsbeschreibung.
- 1.2 In den Verdingungsunterlagen genannte technische Regelwerke sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von §1 Abs.2 Nr.4 VOB/B.
- 1.3 Auch wenn Leistungsverzeichnisse vom Auftragnehmer (AN) mit Kurzfassungen oder EDV-Anlagen bearbeitet werden, ist stets allein der vom Auftraggeber (AG) verwendete Volltext maßgebend und wird als solcher vom AN als allein verbindlich anerkannt.

2. Vergütung (§2 VOB/B)

- 2.1 Der AN hat bei Vertragsabschluss seine Preisermittlung (Urkalkulation) für die vertragliche Leistung dem AG im verschlossenen Umschlag zu übergeben. Der AG ist berechtigt, die Preisermittlung bei Prüfung von auf der Basis der Urkalkulation zu bildenden neuen Preisen zu öffnen und einzusehen, nachdem der AN davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei dieser Einsichtnahme anwesend zu sein. Danach wird die Preisermittlung wieder verschlossen.
- 2.2 Die Preisermittlung ist zurückzugeben, wenn entweder die Werklohnansprüche des Auftragnehmers verjährt sind oder der Auftragnehmer erklärt, keine über die geleisteten Zahlungen hinausgehenden weiteren Ansprüche gegen den AG geltend zu machen.
- 2.3 Vom AN gewährte Preisnachlässe für das Hauptangebot gelten auch für sämtliche Nachtragsangebote.

3. Ausführungsunterlagen (§3 VOB/B)

- 3.1 Es obliegt dem AN zur Ausführung benötigte Unterlagen, insbesondere Pläne, so rechtzeitig beim AG anzufordern, dass ein ungestörter Bauablauf gewährleistet ist und keine Behinderung des AN eintritt.
- 3.2 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom AG als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind; die Freigabe von Plänen vor Ausführung durch den AG schränkt die Verantwortung des AN für die Mangelfreiheit der Werkleistung und den Umfang von Bedenkenanmeldeobliegenheiten nicht ein.
- 3.3 Werbung auf der Baustelle außerhalb des gesetzlichen Inhalts der Bautafel ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

4. Ausführung (§ 4 VOB/B)

- 4.1 Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte zu erstellen und dem AG bei Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von 250.000.- Euro netto innerhalb von 3 Arbeitstagen, bei Aufträgen über 250.000.- Euro netto täglich zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages relevant sind.
- 4.2 Vom AG zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtswege usw. sind in funktionsgerechtem Zustand so, dass eine gefahrlose Nutzung möglich ist, zu unterhalten und nach Beendigung der Baumaßnahme im Ursprungszustand zurückzugeben.
- 4.3 Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer dürfen keine schädlichen Stoffe verwendet werden.

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt:

LV:

Auftraggeber:

Der AG hat folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Es dürfen nur FCKW-freie Materialien verwendet werden.
- Das WHG und die örtlich geltenden Kanalsatzungen sind einzuhalten.
- Anfallender Schutt und Abfall aus der Leistung des AN ist fachgerecht zu entsorgen.
- Sämtliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind auf das unvermeidbare Maß einzuschränken, insbesondere sind die im Merkblatt zum umweltschonenden Bauen zum gesunden Wohnen im staatlich geförderten Wohnungsbau, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren (Oberste Baubehörde), enthaltenen Vorgaben/Empfehlungen einzuhalten.

5. Verteilung der Gefahr (§7 VOB/B)

Der AG schließt für das Vertragsobjekt eine Bauleistungsversicherung nach den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für Gebäudeneubauten zu üblichen Konditionen nach ABN ohne besondere Vereinbarungen ab; Der Selbstbehalt des AN im Schadensfall beträgt 10 % je Geschädigten, mindestens 250,00 € und max. 2.500,00 € je Geschädigten. Der AN verpflichtet sich, sich an den Kosten der Bauleistungsversicherung in Höhe von 0,2% der Abrechnungssumme zu beteiligen. Es ist Sache des AN, die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Schadensanzeige, so rechtzeitig vorzunehmen, dass der Versicherungsschutz gewährleistet ist.

6. Haftung der Vertragsparteien (§10 VOB/B)

6.1 Der AN hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.2 Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass Dritte weder gefährdet noch verletzt werden. Die Baustelle ist, soweit die Leistungen des AN betroffen sind, stets sauber und verkehrssicher zu halten.

Die Pflicht zu Schutzmaßnahmen (§618 BGB) trifft ausschließlich den AN, der den AG von allen Ansprüchen, die insoweit geltend gemacht werden, freizustellen hat.

7. Abnahme (§12 VOB/B)

Die Leistung wird förmlich abgenommen.

8. Abrechnung (§14 VOB/B)

8.1 Die für die Abrechnung erforderlichen Feststellungen an der Baustelle sind gemeinsam zu treffen, insbesondere Aufmaße an Ort und Stelle. Der AN hat die gemeinsamen Feststellungen rechtzeitig beim AG zu beantragen.

8.2 Aus den Abrechnungsunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung erforderlich sind, unmittelbar ersichtlich sein.

8.3 Längen und Flächen sind auf zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte auf drei Stellen nach dem Komma auszurechnen.

9. Stundenlohnarbeiten (§15 VOB/B)

9.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie ausdrücklich als solche beauftragt wurden (§2 Abs.10 VOB/B). Die Unterzeichnung eines Stundenlohnzettels enthält keine Auftragserteilung.

9.2 Der AN hat über Stundenlohnarbeiten in den Fristen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 VOB/B Stundenlohnzettel in prüfbarer Form einzureichen. Prüfbarer Stundenlohnzettel müssen mind. enthalten:

- Datum
- Bezeichnung der Baustelle
- Genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle
- Art der Leistung
- Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppe
- Geleistete Arbeitsstunden nach Arbeitskräften, aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie im Verrechnungssatz nicht enthaltene Erschwernis
- Genaue Bezeichnung der eingesetzten Geräte mit Gerätekenngößen
- Bei Fuhrleistungen Fahrzeugart und die Nutzlast

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt:

LV:

Auftraggeber:

10. Zahlungen (§16 VOB/B)

10.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.

10.2 Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen kann sich der AN nicht auf einen Wegfall der Bereicherung (§818 Abs3 BGB) berufen. Rückforderungen des Auftraggebers aufgrund Überzahlungen sind vom AN mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

11. Sicherheitsleistung (§17 VOB/B)

11.1 Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf Ansprüche des AG aus Mängelhaftungsansprüchen und Erfüllungsansprüchen aus Mängeln sowie auf Rückzahlungsansprüchen wegen geleisteter Überzahlungen.

11.2 Die Gewährleistungsbürgschaft ist nach Muster 3.1.4.1 zu leisten.

11.3 Die Sicherheit für Mängelansprüche ist nach Ablauf der Mängelanspruchsfrist zurückzugeben (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2).